

## Checkliste für Koordinatoren von Flüchtlingsunterkünften zu polizeilichen Ansprechpersonen:

**Vorab:** Die Polizei hat auch eine beratende Funktion, die sie fachlich und sensibel ausführt. Kontaktieren sie daher sowohl bei Verdacht sowie bei einer bevorstehenden Straftat die Polizei. Erst durch eine gemeinsame Beurteilung der Lage sind rechtlich sichere und auf die konkrete Situation und Personen abgestimmte Handlungen / Maßnahmen möglich. Diese können je nach gemeinsamer Absprache mit den polizeilichen Ansprechpersonen von einer reinen Beratungstätigkeit, über zusammen erarbeitete unterkunftsinterne Regelungen, bis hin zur polizeilichen Durchsetzung weiterer polizeilicher Maßnahmen reichen.

Häufig wird angenommen, die Polizei müsse gemäß des Legalitätsprinzips **immer** sanktionieren. Dabei bleibt jedoch unerwähnt, dass die Polizei, je nach Bewertung des konkreten Sachverhalts vor Ort, auch über Ermessensspielräume bei der Auswahl ihrer Maßnahmen sowie über sensibles und geschultes Personal (zivil) zur Durchsetzung verfügt.

*Ein praktisches Beispiel dazu schilderte eine Konsultationseinrichtung aus Bremen während der Regionalkonferenz in Hamburg 2016. Hier wurden die Einsätze ziviler Polizeikräfte bei Vorfällen häuslicher Gewalt innerhalb der Flüchtlingsunterkunft sehr gelobt. So etwas ist nicht nur in Bremen umsetzbar.*

Es empfiehlt sich, solchen „Best-Practice-Beispielen“ zu folgen und schon **vor** Eintritt von psychischen oder physischen Schäden für Betroffene polizeiliche Ansprechpersonen aufzusuchen. Dazu können vorab gemeinsam Ablaufpläne, für Gewaltvorfälle in der Flüchtlingsunterkunft, erarbeitet werden. Ein Best-Practice-Beispiel der Flüchtlingswohnanlage „Nonnenstieg in Göttingen“ finden sie [hier](#).

Hinweise zur Feststellung der richtigen Ansprechpersonen zur Erarbeitung solcher Ablaufpläne, erhalten sie bei ihrer zuständigen Polizeidienststelle (u.a. Buttons mit Landeswappen) oder Landeskriminalamt (siehe Button „ProPK“).

Es sollten möglichst frühzeitig feste Ansprechpersonen für ihre Unterkunft festgelegt werden, die in akuten Situationen über Hintergrundwissen zu Unterkunft, Mitarbeiter/-innen und Bewohner/-innen verfügen.

## Rechte und Pflichten des Personals

*Grundsätzlich besteht eine Anzeigepflicht für ganz bestimmte Straftaten ([§138 StGB](#)).*

*Die Anzeige- und Meldepflicht ist weiterhin in verschiedenen Berufsgesetzen und Bestimmungen geregelt.*

*Da bei der Arbeit innerhalb einer Unterkunft immer wieder die Frage der „SCHWEIGEPFLICHT“ in Konkurrenz zur Anzeigepflicht und des daran anschließenden, angeblich unaufhaltsamen „STRAFVERFOLGUNGSZWANGS“ der Polizei aufkommt, folgen zwei kurze fachkundige Abhandlungen für Ihre Handlungssicherheit: [①](#), [②](#).*

*Der/Die einzelne Mitarbeiter/-in oder Berater/-in muss daher, bezogen auf die jeweilige konkrete Fallsituation entscheiden, ob er befugt ist, die Straftat zu offenbaren. Die rechtliche Grundlage dafür bieten die gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse:*

- *die Pflicht zur Anzeige drohender, aber noch abwendbarer Straftaten im Sinne von [§ 138 StGB](#) und*
- *der rechtfertigende Notstand im Sinne des [§ 34 StGB](#) bei Gefährdung des Kindeswohls ([§ 1666 BGB](#)).*

*Sozialdaten dürfen danach nur mit der Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden. (Entsprechende Mustervordrucke gibt es mittlerweile in verschiedenen Sprachen.)*

*Wenn es Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule, Verein) gibt, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu denken. Ob, wann und wie dies geschehen soll, beschreiben die sogenannten [„Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden“](#).*

*Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat dazu am 20.02.2013 die Broschüre ["Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden"](#) veröffentlicht.*

## Beachte:

- Es muss gewährleistet sein, dass es nicht zu neuerlichen Übergriffen kommt, andernfalls kommt die Durchbrechung der Anzeigepflicht nicht zum Tragen.
- Ein Aufschub einer Strafanzeige ist nur mit Begründung und unter sicherem Ausschluss weiterer Gefahr möglich. Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine/-n sogenannte/n unabhängige/-n Fachberater/-in bei solchen Entscheidungen hinzuziehen.
- Egal wie in Bezug auf eine Anzeige und entsprechender Strafverfolgung im konkreten Sachverhalt entschieden wird. Es besteht immer eine Meldepflicht zum Vorgesetzten.

*Empfehlung:* „Hilfreich und notwendig ist die **lückenlose Dokumentation** der Aktivitäten und Maßnahmen vor allem in den Fällen, in denen Körperverletzung und Gefahr für Leib und Leben von Klienten oder von Dritten erkennbar ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt, z.B. Intensität der Beobachtungen und Vergewisserung müssen sich danach richten, was eine Fachkraft bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten zur Abwehr der Gefährdung und zur Verhinderung des strafrechtlichen „Erfolgs“ zu leisten vermag bzw. ihr ermöglicht ist.“\*

*In dieser Sache besteht eine Dokumentationspflicht für die Leitung der Unterkunft. Denn nur so kann eine (aufgeschobene) Strafverfolgung sichergestellt werden. **Bei einer nachträgliche Entscheidung FÜR ein Strafverfahren bestehen sonst keine Beweise und es ist somit auch nur eine erschwerte oder gar keine Verurteilung des Täters möglich!***

\*DBSH(Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V.), Helfen mit Risiko, 2008, S. 10

*In Anlehnung an die bekannten beispielhaften Szenarien des Glossars der Mindeststandards, folgt [hier](#) eine passende Auswahl der thematisch zuständigen Polizeidienststellen zur Orientierung im Alltag der Geschehnisse in ihrer Unterkunft.*

*Aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der Polizeien der Bundesländer sowie deren jeweiliger Struktur (örtlich und fachlich zuständiger Polizeidienststellen), erhebt die dort folgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

**Beachte:** Auch bei reinem Verdacht, aber ohne konkrete Tat kann die Beratung durch eine/-n örtlich feststehende/-n Betreuungsbeamten/-in oder die örtlich zuständige Polizeidienststelle in Anspruch genommen werden. Dazu klicken Sie bitte das unten stehende Hoheitszeichen ihrer Landespolizei an, wählen im folgenden Menü die für sie zuständige Dienststelle aus und nehmen über die angegebene Telefonnummer Kontakt auf.

Beschreiben Sie dem/der zuständigen Polizeibeamten/-in möglichst genau die Situation vor Ort, bereits initiierte Maßnahmen und Ihre persönliche Einschätzung der Lage. Anschließend benennen Sie (anhand der Szenarienliste) den passenden Ansprechpartner und lassen sich verbinden.



Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Rheinland-Pfalz

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Saarland



Sachsen

Nordrhein-Westfalen

Hessen

Hamburg

Bremen

Brandenburg



Berlin

Bayern

Baden-Württemberg

Thüringen

Bundespolizei

ProPK

**Die hier verlinkten Telefonnummern sind auf keinen Fall für Notfälle und Sachverhalte, die ein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordern, geeignet. Wählen Sie für Notfälle immer die Notrufnummer 110!**